## Beschluß des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 26.6.1970

Auf die weitere Beschwerde der Staatsanwaltschaft Heidelberg werden die Beschlüsse des Amtsgerichts Heidelberg vom 20. 6. 70 und des Landgerichts Heidelberg vom 23. 6. 70 aufgehoben.

Es ergeht folgender

Haftbefehl

Der am 28. 7. 1944 in Landsberg geborene, in Heidelberg, Schillerstraße 2 wohnhafte, verheiratete Student

Dieter Max Joachim Wesemann

ist zur Untersuchungshaft zu bringen.

Er ist dringend verdächtig, am 19. 6. 1970 an einer zwischen 14 und 16 Uhr stattgefundenen, von der Polizei bereits aufgelösten Demonstration auf der Sofienstraße in Höhe des Bismarckplatzes in Heidelberg teilgenommen zu haben. Aus einer großen Menschenmenge heraus, die mit Steinen, Flaschen und Farbbeuteln gegen Polizeibeamte warf und mit Schlagstöcken und Latten gegen sie schlug, habe er mit Pflastersteinen gegen Polizeibeamte geworfen, wobei ein Pflasterstein etwa 1 m an dem Polizeikommissar Friedrich Schneider vom Polizeirevier Ladenburg vorbeiflog. Ein Moniereisen habe er gegen den Polizeiwachtmeister Klaus Pely von der Bereitschaftspolizei Bruchsal geschleudert, wobei er billigend in Kauf nahm, daß der Beamte von dem Wurfgeschoß tödlich verletzt werden könne. Pely konnte sich durch einen Sprung zur Seite retten, wurde jedoch von dem Moniereisen noch am linken Oberschenkel gestreift.

Er habe somit

den Entschluß, einen Menschen bedingt vorsätzlich zu töten ohne Mörder zu sein, durch Handlungen betätigt, die einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens enthalten,

und in Tateinheit damit sich an Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Bedrohungen von Menschen mit Gewalttätigkeiten, die aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden, als Täter beteiligt, wobei er Waffen (Moniereisen, Pflasterstein) bei sich führte, um diese bei der Tat zu verwenden und durch eine Gewalttätigkeit einen anderen in die Gefahr des Todes brachte.

§§ 125, 1252 Ziffer 2, 3 n. F; 212, 43, 73 StGB.

Der dringende Tatverdacht ergibt sich aus den Bekundungen der Polizeibeamten Schneider und Pely.

Flucht- und Verdunkelungsgefahr können angesichts der Tatsache, daß die Tat im Rahmen einer APO-Demonstration begangen wurde, und angesichts der allgemeinkundigen und gerichtsbekannten Erfahrungen mit dem Verhalten von Teilnehmern an solchen Demonstrationen nicht ausgeschlossen werden: § 112 Abs. 4 StPO (BVerfGE 19, 342, 350). Darüber hinaus besteht die ernsthafte Be-

3 S I

fürchtung, daß der Beschuldigte sich an weiteren geplanten, organisierten und gezielten Gewalttätigkeiten ähnlicher Art beteiligen werde (BVerfGE a. a. O.). Der Beschuldigte kann beantragen, zur Beschwerde der Staatsanwaltschaft nachträglich gehört zu werden: §§ 311a, 308 Abs. 1 Satz 2, 33 Abs. 4 Satz 1 StPO.

gez. Feidkert Senatspräsident Kleckel OLG-Rat Dr. Ruhrmann OLG-Rat

(AZ.: 1 Ws 179/70)

## Beschluß des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 5.8.1970

In der Verwaltungsrechtssache der

- I. Hochschulgruppe Heidelberg des SDS, vertr. durch die Mitglieder des Zentralausschusses Dietrich Hildebrandt, Jürgen Sendler, Herbert Breger, Karl-Friedrich Hauber, Martin Kronauer,
- 2. Jochen Noth,
- 3. Hans Gerhart Schmierer,

Antragsteller,

4. Gerd Steffen,

gegen

das Land Baden-Württemberg - Innenministerium -,

Antragsgegner,

wegen

Anfechtung eines Vereinsverbots; hier: Aussetzung der Vollziehung

wird die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 24. Juni 1970 insoweit aufgehoben, als sie die Einziehung des Vermögens der Antragstellerin betrifft.

Im übrigen werden die Anträge abgelehnt.

Die Antragsteller tragen drei Viertel, der Antragsgegner trägt ein Viertel der Kosten des Verfahrens.

Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von 200 DM angesetzt.

## Gründe:

## I. . . .

Am 29. 6. 1970 haben die Mitglieder des Zentralausschusses der Antragstellerin, Hildebrandt und Sendler, sowie die Antragsteller Noth, Schmierer und Steffen gegen die Verfügung des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 24. 6. 1970 beim Verwaltungsgerichtshof Klage erhoben, mit der sie die Aufhebung des Verbots und der Auflösung der Hochschulgruppe Heidelberg des SDS sowie der Beschlagnahme und Einziehung des Vermögens begehren. Zugleich haben sie beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen und die Aufhebung der Vollziehung der Beschlagnahme und Einziehung des Vermögens der Hochschulgruppe Heidelberg des SDS anzuordnen.